
**Verordnung vom 19.12.2007 über das Landschaftsschutzgebiet
„Rasteder Geestrand“
in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca.1.290 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:30.000 durch schwarze Linien dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gelten als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung eines geomorphologisch einzigartig ausgeprägten Geestrandes mit naturnahen Laubmischwäldern, Bäkentälern, Wallhecken, feuchten und nassen Grünlandstandorten (des Moorrandes) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines vielfältigen, einzigartigen und durch besondere Schönheit geprägten Landschaftsbildes.

Aufgrund der großflächigen Laub-Mischwälder, zum einen bestehend aus Erlen- und Eschenquellwald und Eichen- und Hainbuchen- Mischwald feuchter, basenreicher Standorte mit Übergängen zum mesophilen Buchenwald und zum anderen aus Eichen- Mischwald lehmiger, frischer basenärmerer Sandböden des Tieflandes mit Übergängen zum bodensauereren Buchenwald und Laub-Nadel-Mischwälder, der Waldtümpel, der Kleingewässer am Geestrand, der naturnahen Bachläufe und den feuchten Grünlandflächen hat das Gebiet darüber hinaus besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz „Natura 2000“

Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind. Es handelt sich um die Natura 2000- Umsetzungsflächen 426 „Eichenbruch, Ellernbusch“ und 427 „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“. Insoweit dient das Landschaftsschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen, umfasst für die in der Karte zur Verordnung durch einen schraffierten Hintergrund besonders dargestellten Umsetzungsflächen insbesondere das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen zu erhalten oder wiederherzustellen.

426 Eichenbruch, Ellernbusch

1. Allgemeine Erhaltungsziele

- Schutz und Entwicklung naturraumtypischer naturnaher und vielfältiger Waldkomplexe mit bodensauereren Buchen- Eichenwäldern und Erlen-Eschen-Auwäldern sowie feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, diese zum Teil kleinflächig mit Übergängen zu mesophilen Buchenwäldern.
- Schutz und Entwicklung der genannten Lebensraumtypen im kleinräumigen Wechsel auf frischen bis quellenassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Böden bei bewegtem Bodenrelief und naturnahem Wasserhaushalt .
- Schutz und Entwicklung der naturnah ausgeprägten Hülsbäke einschließlich ihrer Quellbereiche mit artenreicher Krautschicht.
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Waldtümpeln.

2. Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

2.1 Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Erhaltung und Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen an der Hülsbäke und ihren Quellbereichen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

2.2 Übrige Lebensraumtypen:

9110: Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

9130: Waldmeister- Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher mesophiler Buchenwälder auf basenreicheren, feuchten Standorten mit einer artenreichen Krautvegetation, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Anmerkung:

Auf basenreicheren feuchten Standorten der Eichen- Mischwälder ist kleinflächig die Buche stark vertreten, da sie konkurrenzstärker gegenüber der Eiche ist. Aufgrund der artenreichen Krautvegetation sind hier Anklänge zu den mesophilen Buchenwäldern (Lebensraumtyp 9130 Waldmeister- Buchenwald) vorhanden.

9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder mit Hainbuche auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Dieser Lebensraumtyp ist vorrangig im Rahmen von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 8 dieser Verordnung zu erhalten und zu entwickeln, um die Repräsentanz von feuchten Eichen- Hainbuchenwäldern im Naturraum „Ostfriesische Geest“ zu verbessern; dabei können künstliche Maßnahmen notwendig werden, wenn es sich um eine sekundäre Ersatzgesellschaft 1. Grades von Buchenwäldern handelt.

427 Funchsbüsche, Ipweger Büsche

1. Allgemeine Erhaltungsziele

- Schutz und Entwicklung naturraumtypischer naturnaher und vielfältiger Waldkomplexe mit bodensauren Buchenwäldern und Erlen-Eschen-Auenwäldern sowie feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, diese zum Teil kleinflächig mit Übergängen zu mesophilen Buchenwäldern auf frischen bis quellnassen, überwiegend gut nährstoffversorgten Böden.
- Schutz und Entwicklung der naturnah ausgeprägten Butteler Bäke einschließlich ihrer Quellbereiche mit artenreicher Krautschicht.
- Schutz und Entwicklung naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer.
- Schutz und Entwicklung von nährstoffreichen Nasswiesen.

2. Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

2.1 Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

2.2 Übrige Lebensraumtypen:

9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern.

9130: Waldmeister- Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher mesophiler Buchenwälder auf basenreicheren, feuchten Standorten mit einer artenreichen Krautvegetation, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Anmerkung:

Auf basenreicheren feuchten Standorten der Eichen- Mischwälder ist kleinflächig die Buche stark vertreten, da sie konkurrenzstärker gegenüber der Eiche ist. Aufgrund der artenreichen Krautvegetation sind hier Anklänge zu den mesophilen Buchenwäldern (Lebensraumtyp 9130 Waldmeister- Buchenwald) vorhanden.

9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Dieser Lebensraumtyp ist vorrangig im Rahmen von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 8 dieser Verordnung zu erhalten und zu entwickeln, um die Repräsentanz von feuchten Eichen- Hainbuchenwäldern im Naturraum „Ostfriesische Geest“ zu verbessern; dabei können künstliche Maßnahmen notwendig werden, wenn es sich um eine sekundäre Ersatzgesellschaft 1. Grades von Buchenwäldern handelt.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Nordostrand der Ostfriesischen-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit der Rasteder Geest.

Die Geologie wird von eiszeitlichen Ablagerungen des Pleistozäns gekennzeichnet. Geschiebemergel und Geschiebelehme zum Teil mit Flugsandüberdeckung und in Teilbereichen Lauenburger Ton im Untergrund bilden die geologischen Voraussetzungen.

Aufgrund seiner geomorphologischen, bodenkundlichen und hydrologischen Gegebenheiten, seiner reliefbewegten Landschaft, seiner hohen Vielfalt an unterschiedlichen zum Teil naturnahen Landschaftselementen und Vegetationsbeständen, mit der daran gebundenen Flora und Fauna, seines ausgeglichenen Klimas, der kulturhistorischen Geschichte (Siedlungs- und Waldgeschichte) und seiner unterschiedlichen Nutzungsstrukturen ist der Rasteder Geestrand einzigartig im Landkreis Ammerland und besonders schutzwürdig.

Der Rasteder Geestrand ist durch ausgeprägte Laub-Mischwälder bzw. Laub-Nadel-Mischwälder geprägt. Außerhalb der Wälder herrschen Acker- und Grünland im gleichmäßigen Wechsel vor. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist für die Erhaltung des Landschaftsbildes von großer Bedeutung. Zusammen mit den Hecken und Parks ergibt sich ein Landschaftsbild mit hohem landschaftlichen Reiz.

Im Nordosten und Osten wird das Gebiet ausschließlich von Mooren begrenzt.

Die Bodentypen sind entsprechend der geologischen Gliederung sehr unterschiedlich ausgebildet. Neben Podsole, gleyartige Braunerden, Pseudogleye, Nassgley und Anmoorgley können Eschböden (Plaggenesch) nachgewiesen werden. Von besonderer Bedeutung sind die Bodentypen unter den alten Waldstandorten, die nutzungsbedingt nur gering verändert wurden. Darüber hinaus haben die höher gelegenen Plaggeneschböden kulturhistorische Bedeutung.

Ferner ist das Schutzgebiet durch eine beachtliche Reliefenergie gekennzeichnet. Es bestehen Höhenunterschiede bis zu 20 m auf engstem Raum. Dort wo der Geestrücken an das Moor grenzt fällt er oft rasch auf 2,5 m über NN ab. Diese Reliefmerkmale sind einzigartig in der Region und kennzeichnen u. a. das besondere Landschaftsbild.

Darüber hinaus sind die zahlreichen Bäke, wie die Hankhauser Bäke, die Hülsbäke, die Loyer Bäke, die Butteler Bäke und die Wahnbäke mit ihren zum Teil tiefer liegenden Tälern, die das Gebiet in Nordostrichtung entwässern, hervorzuheben.

Das Geestrandtief, als künstlich geschaffenes Gewässer zur Verbesserung der Wasserhältnisse im Geestrandbereich, bietet einen Lebensraum für die Teichmuschel.

Auf den sehr unterschiedlichen Bodenstandorten stocken Laub-Mischwaldbestände bestehend aus Buchen-Eichen-Mischwald, mesophiler Eichen-Hainbuchenwald und Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche sowie Laub-Nadel-Mischwald und Nadel-Mischwald.

Der Erlen-Eschenwald ist ein besonders geschütztes Biotop gemäß § 28 a Niedersächsischen Naturschutzgesetz und ist kleinflächig an der Hülsbäke und Butteler Bäke sowie im südlichen Bereich des Oldenburg-Rasteder Geestrandes verbreitet.

Darüber hinaus gehören große zusammenhängende Waldflächen im Eichenbruch, im Ellernbusch, den Funchsbüschen, Ipweger Büsche sowie den Wahnbeker Büschen zu den landesweit bedeutenden Waldgesellschaften.

Von Bedeutung sind ebenfalls die wertvollen Fließgewässer im Schutzgebiet. Dazu gehören Abschnitte des Geestrandtiefes. Die Hüls- und Butteler Bäke werden aufgrund ihrer naturnahen Fließgewässerstrukturen als besonders geschützte Biotope bewertet. Der Verlauf beider Gewässer ist überwiegend geschwungen teilweise mäandrierend und durch Flachufer, Steilufer, Prall- und Gleitufer, Uferabbrüche und Unterspülungen geprägt. Die Fließgewässer sind durchgehend beschattet und haben eine ganzjährige Wasserführung. Am Ufer wachsen Arten des Eichen-Hainbuchen-, des Buchen-Eichen- und des Erlen-Eschenwaldes sowie Pflanzenarten der feuchten Grünlandgesellschaften..

Über das gesamte Schutzgebiet sind außerdem Stillgewässer(Tümpel und Teiche) verbreitet.

Hier konnten Arten der Schwimmblattgesellschaften und der Röhrichte nährstoffreicher Standorte sowie Pflanzen des Waldbestandes nachgewiesen werden.

Bemerkenswert sind die vorhandenen Stillgewässer entlang des Geestrandes im Bereich der Funchs -und Ipweger Büsche. Hierbei handelt es sich um nutzungsbedingt entstandene Teiche, die durch den Abtrag der Lauenburger Tone, die auf den angrenzenden Grünlandflächen zur Düngung verteilt wurden, entstanden sind.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme konnten hier Arten der Schwimmblattgesellschaften und Arten der Röhrichte nährstoffreicher Standorte nachgewiesen werden. Zum Teil gehören diese Stillgewässer den besonders geschützten Biotopen gemäß § 28 a NNatG an.

Zu den weiteren landschaftsbildprägenden Elementen gehören die reich strukturierten Wallhecken, Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen, Alleen und Einzelbäume. Diese gliedern und begrenzen die sehr vielseitig genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Straßen und Wege. Diese Kleinstrukturen schützen die landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Winderosionen, wirken sich positiv auf das Kleinklima aus und erhöhen die landschaftliche Vielfalt.

Diese sehr unterschiedlich und vielseitig strukturierte Landschaft, insbesondere die großflächigen Laub-Mischwaldbereiche bieten einer artenreichen Fauna einen Lebensraum als Brut- und Nahrungsbiotop, Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden.

Die reliefbedingten Eigenarten, die unterschiedlichen Vegetationsstrukturen und Nutzungsflächen, die zusammenhängenden großflächigen Laub-Mischwald- und Laub-Nadel-Mischwaldflächen sowie die kulturhistorischen Gebäude, Parkanlagen und Alleen kennzeichnen die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Schutzgebietes.

Die eigentliche Grenze zwischen der Geest und dem Hochmoorbereich, geprägt durch ausgeprägte Waldränder und als Grünland genutzte Moorflächen, ist landschaftlich erlebbar und einzigartig für den Landkreis Ammerland.

Das Schutzgebiet hat außerdem eine bedeutende Kulturgeschichte. Der Rasteder Geestrand war bereits seit der jungsteinzeitlichen Trichterbecherkultur besiedelt. Bauernhäuser, Gutshäuser wie Gut Loy, Gut Buttel, sowie die alte Brennerei sind als Zeugen der frühneuzeitlichen Besiedlung erhalten geblieben.

Die Ziegeleigebäude westlich Barghorn und südlich Loyerberg waren in der Karte von 1900 schon nicht mehr vorhanden, die Kuhlen im Gelände sind jedoch noch heute sichtbar und zum Teil mit wertvollen Vegetationsbeständen bewachsen.

Kulturhistorisch gesehen gehören der Eichenbruch und sein Wildpark zu dem weitläufigen Schlossparkgelände des Landschaftsschutzgebietes "Schlosspark und Park Hagen". Um 1836 wurde diese walddreiche Landschaft als Wildpark angelegt und dem Schlossparkgelände zugeordnet. Bald darauf wurde dann das am Loyer Kirchweg stehende Forsthaus gebaut, das als Parkaufseherwohnung diente.

Vier Bodendenkmale des Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege sind am Rasteder Geestrand verbreitet. Dazu gehören ein Großsteingrab(Nr.: 27), eine eiszeitliche Siedlung (Nr.: 28), eine neolithische Fundstreuung (Nr.: 32) und eine frühneuzeitliche Ziegelei (Nr.: 146).

Eine wichtige Funktion hat dieses Schutzgebiet für das Kleinklima. Die ausgeprägten Waldgebiete haben für die Frischluftentstehung dieser Region eine besondere Bedeutung. Die Kleinstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Wallhecken schützen die ausgeprägten Eschbereiche vor Wind- und Wassererosion. Zusammen mit den Waldgebieten sorgen diese Gehölzstrukturen für ein ausgeglichenes Kleinklima, das bedeutet höhere Luftfeuchtigkeit und geringere Lufttemperaturen an heißen Sommertagen.

Außerdem hat das Schutzgebiet eine wichtige Funktion für die Grundwasserneubildung und für die Filterung des Oberflächenwassers.

§ 4

Landwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems,1991) und des ordnungsgemäßen Gartenbaues (LWK Hannover, LWK Weser- Ems, 1993) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 dieser Freistellung nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels;

2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel) sowie die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von feuchten Senken mit Arten des mesophilen Grünlandes feuchter Standorte sowie mit Arten der seggen-, binsen- als auch hochstaudenreichen Nasswiesen. Ausgenommen sind Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abwägung mit dem Schutzzweck § 3 und die Maßnahmen die unter § 6 (1) Nr. 9 fallen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, ausgenommen Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abwägung mit dem Schutzzweck nach § 3. Ausgenommen ist ferner die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
4. Der Ausbau und die Neuanlage von Wegen und Straßen. Ausgenommen sind die Zuwegungen zu den Gehöften und der unter § 6(1) Nr. 6 fallende Wegebau;
5. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, sofern sie nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 fallen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und die Herstellung von Viehtränken sowie das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und denkmalpflegerisch notwendige Maßnahmen an den kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden. Des weiteren ist auch die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen ausgenommen;
6. Die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt und die Nutzungsänderung von Grünlandflächen im in den Karten schraffiert gekennzeichneten Moorrandbereich, ausgenommen ist eine einjährige Zwischennutzung zwischen Grünlandumbruch und der Neuansaat sowie eine Fruchtfolge auf den über-sandeten und tiefgekuhlten Flächen, sofern die Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht entgegenstehen. Ausgenommen ist weiterhin die Aufforstung mit standortgemäßen Baumarten, wenn die Flächen von vorhandenen Waldflächen arrondiert werden;

7. Die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art, sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Beseitigungen im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung. Gehölze innerhalb der Böschungen können grundsätzlich auf-den-Stock gesetzt werden und unterliegen nicht dem Verbot.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz weiterhin zulässig ist;

8. Die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten;

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

9. Die Durchführung von Kahlschlägen über 2 ha in Laubwaldbeständen;

10. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in der freien Landschaft;

11. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;

12. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen oder als Ortshinweis dienen;

13. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

(2) Für die gekennzeichneten Natura 2000-Umsetzungsflächen 426 und 427 werden darüber hinaus folgende abweichende Regelungen getroffen. Folgende Handlungen sind dort zusätzlich verboten:

1. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben), ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase (siehe § 6 (2) Pkt.1).
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.
2. Die Nutzung von Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über eine einzelstamm- bis horstweise Nutzung hinaus geht. Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (siehe § 6 (2) Pkt. 2). Dies gilt nicht für die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald. Detaillierte Regelungen dazu kann ein für den jeweiligen Forstbetrieb festgelegter Managementplan (siehe § 8 Abs. 4) treffen.
3. Pflanzung von Baumarten die nicht den Anforderungen der im Schutzzweck § 3 (1) genannten speziellen Erhaltungsziele der FFH- Lebensraumtypen entsprechen. Ausgenommen ist eine max. 10% Beimischung von standortgemäßen, nicht unter Satz 1 fallenden Baumarten in den übrigen, nicht prioritären Lebensraumtypen. Detaillierte Regelungen dazu kann ein für den jeweiligen Forstbetrieb festgelegter Managementplan (siehe § 8 Abs. 4) treffen.

§ 6
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. Die Nutzungsänderung, der Umbau, die Erweiterung oder der Wiederaufbau landwirtschaftlicher Hofstellen (einschließlich Altenteilerhäuser);
 2. Der Umbau und die Erweiterung zulässigerweise errichteter Wohngebäude und Gewerbebetriebe (einschließlich der Nebengebäude);
 3. Die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.;
 4. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;

5. Die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, sofern sie einem land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieb unmittelbar dienen;
6. Der Ausbau von forst- und landwirtschaftlichen Wegen, die Anlage von Holzlagerplätzen und der Bau von Spurplattenwegen auf gartenbaulich genutzten Flächen;
7. Umbau von Laubwaldflächen über 2 ha in Nadelwald;
8. Seismische Messungen;
9. Die Anlage von Beregnungsteichen und Brunnen, sofern sie einem gartenbaulichen Betrieb dienen;
10. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.

- (2) Innerhalb der gekennzeichneten Natura 2000- Umsetzungsflächen 426 und 427 bedürfen darüber hinaus folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. Die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.
 2. Die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.
- (4) Eingriffe, Veränderungen und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 und 13 Nds. Denkmalschutzgesetz.

§ 7
Freistellung

Freigestellt sind:

- (1)
 - a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
 - c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
 - d) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
- (2) Hinweise:
 - a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;

2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Für die Flächen der FFH- Gebiete können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Managementplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde als Teil des forstlichen Betriebsplanes festgelegt werden.
- (5) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Landschaftsschutzverordnung vom 05. April 2000 der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland - Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geestrand - (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser- Ems Nr. 44 v. 3.11.2000) außer Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 28 a und b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, 19.12.2007

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat